



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023

Donnerstag, 20. April 2023

Nr. 14

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Firma Befesa Salzschlacke GmbH, Am Brinker Hafen 6, 30179 Hannover

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der
Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Vollzug der Wassergesetze und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag von Franz Hundsberger auf Erteilung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung
gemäß § 68 WHG für die Errichtung einer Fischteichanlage auf Fl.Nr. 1252/0 Gem.
Raitenhaslach, Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht
gem. § 7 Abs. 1, § 5 Abs. 2 UVPG

Sg. 22-6-Bef-G4/20

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Befesa Salzschlacke GmbH, Am Brinker Hafen 6, 30179 Hannover:
Antrag auf Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme der vorhandenen Lagerhallen der
früheren ALSA Süd GmbH in der Söderbergstraße 10, 84513 Töging am Inn, Flur-Nr.
1602/20 der Gemarkung Töging am Inn

Die Firma Befesa Salzschlacke GmbH beabsichtigt die vorhandenen Lagerhallen der seit Ende 2008 stillgelegten Salzschlackenaufbereitungsanlage der Firma ALSA Süd GmbH wieder gewerblich zu nutzen. Diese geplante Wiederinbetriebnahme bezieht sich auf die Zwischenlagerung (ohne Wiederaufbereitung) von Salzschlacke, Salz und Aluminiumschrotten. Es handelt sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nrn. 8.12.1.1, 8.12.3.1 sowie zum Be- und Entladen von Schüttgütern nach Nr. 9.11.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG beantragt, ein entsprechendes Genehmigungsverfahren wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 23.01.2023 bis 22.02.2023 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zudem bestand die Möglichkeit, vom 23.01.2023 bis 22.03.2023 Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen.

Nachdem nur eine Einwendung eingegangen ist, hat das Landratsamt Altötting entschieden, den für **Dienstag, den 25.04.2023**, anberaumten **Erörterungstermin nicht durchzuführen**. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 und 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bekannt gegeben.

Altötting, 18.04.2023

 Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herrn Thomas Kern**

zuletzt gemeldet in **Bremer Str. 75, 32425 Minden**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 06.04.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-NQ323 eine Aufforderung wegen folgender Mängelanzeige:

- Hu Plakette zeigt 11/2022 -

gemäß **§ 5 Abs. 1 FZV i.V.m. § 16, § 30ff StVZO** erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen / ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 20.04.2023
 Landratsamt Altötting

 Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Marius-Mihăiță Burghel**

zuletzt gemeldet in **Altöttinger Straße 3, 84577 Tüßling**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 11.04.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-CB2107 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 21.04.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr József Garai**

zuletzt gemeldet in **Untere Dorfstr. 49, 84547 Emmerting**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 06.04.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-ZZ101 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 21.04.2023
Landratsamt Altötting

Gz.: 21-641.5/4

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Antrag von Franz Hundsberger auf Erteilung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Errichtung einer Fischteichanlage auf Fl.Nr. 1252/0 Gem. Raitenhaslach, Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1, § 5 Abs. 2 UVPG**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Franz Hundsberger hat die Erteilung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für eine Fischteichanlage, die sich auf Fl.Nr. 1252/0 Gem. Raitenhaslach, Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz befindet, beantragt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 i.V.m. § 68 WHG.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, die die untere Naturschutzbehörde, das Staatl. Gesundheitsamt, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern sowie die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der geplanten Ausführung handelt es sich um einen sonstigen, naturfernen Gewässerausbau. Das Vorhaben befindet sich in einem prioritären Lebensraumtyp Kalktuffquelle des FFH-Gebietes „Salzach und Unterer Inn“, im Landschaftsschutzgebiet Salzachtal und in einem

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschütztem Biotop, dem Quellbereich „Quellflur östlich Wechselberg, der als überregional bedeutsamer Quellkomplex beschrieben wird. Nach Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hat das Vorhaben einschätzungsweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Der Eingriff in die Natur, den das Vorhaben darstellt, ist nicht durch Maßnahmen vermeidbar oder ausgleichbar, ein Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht möglich.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorgenommen. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes Altötting erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so dass dem Grundsatz nach eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Dieser Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. 08671/502-761) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Ergebnis des Bestehens einer Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 20.04.2023
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat